

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bettina Herlitzius, Friedrich Ostendorff, Dr. Anton Hofreiter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1079 –**

Planungsstand und Baukosten der Ortsumgehung Nottuln

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesverkehrswegeplan sieht als vordringlichen Bedarf den Neubau der Ortsumgehung Nottuln im Zuge der B 525 auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vor.

1. Wurde die Bedarfsentwicklung, nach der im Kreis Coesfeld laut aktuellen Prognosen mit stagnierenden Verkehrszahlen und für das restliche Münsterland sogar mit einem Rückgang der Kfz von 15 Prozent gerechnet wird, bei der Kostennutzenplanung berücksichtigt?
2. Wann wurde die Kostennutzungsplanung für die Ortsumgehung Nottuln erstellt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Nutzen-Kosten-Verhältnis für den Neubau der Ortsumgehung Nottuln wurde im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2003 auf Grundlage der Verkehrsprognose 2015 ermittelt. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung von Kostenerhöhungen und eines geringfügigen Rückgangs des Kfz-Verkehrs weiterhin gegeben. Maßgebender „Nutzen-Stifter“ ist der Güterverkehr, der auch nach den Innoz-Bausteinen zunehmen soll.

3. Gab es auch Kostennutzungsplanungen für Alternativrouten (z. B. Weiterfahrt von Norden kommend auf der A 43 bis Dülmen, von dort auf die B 474 und dann weiter auf die B 525)?

Das Nutzen-Kosten-Verhältnis der Bundesstraße 525, Ortsumgehung Nottuln stellt den volkswirtschaftlichen Nutzen der Ortsumgehung im Vergleich zu Alternativrouten dar.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die reale Verkehrsentlastung nach Umsetzung des Bauvorhabens für die Ortsdurchfahrt Nottuln ein?

Entsprechend dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung beträgt die Entlastung der Ortsdurchfahrt Nottuln nach Umsetzung der Baumaßnahme ca. 40 Prozent. Der Entlastungsanteil des Schwerverkehrs liegt bei über 50 Prozent.

5. Gibt es zu dem Sachverhalt, dass durch Mautumgehung im LKW-Verkehr (von der A 43 zur A 31) die Ortsdurchfahrt Nottuln zusätzlich stark belastet wird und eine Ortsumgehung den Mautausweichverkehr weiter verstärken würde, Verhinderungskonzepte?
6. Wie begründet die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage, die durch den Bau der Ortsumgehung Nottuln verursachten Steuerausfälle durch einen weiter ansteigenden Mautumgehungsverkehr?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zuge der Erstellung des Berichtes der Bundesregierung über die Verlagerung von schwerem Lkw-Verkehr auf das nachgeordnete Straßennetz (Bundestagsdrucksache 16/13739) wurde auch die vorhandene Bundesstraße 525 betrachtet. Dabei hat sich zwischen der Autobahn 43 und der Autobahn 31 kein Mautausweichverkehr feststellen lassen. Sollte sich nach Fertigstellung der Ortsumgehung erheblicher Mautausweichverkehr einstellen, können verkehrsbeschränkende oder -verbotende Maßnahmen nach § 45 StVO oder die Möglichkeit einer Bemautung der Bundesstraße nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge in Betracht gezogen werden.

Da sich bisher kein Mautausweichverkehr auf der Bundesstraße 525 im Bereich Nottuln feststellen lässt, stellt sich die Frage nach entgangenen Mauteinnahmen nicht.

7. Welche Auswirkungen haben die aktuell bekannt gewordenen Probleme im Wasserschutzgebiet auf die angesetzten Investitionskosten?

Keine. Die Führung und Abdichtung des Straßenkörpers innerhalb der örtlichen Wasserschutzzone III erfolgt nach den hierfür geltenden Richtlinien. Damit ist eine Beeinträchtigung der Wasserschutzzone infolge straßenbedingter Einwirkungen nicht zu besorgen. In der aktuell vom Bund genehmigten Kostenberechnung sind die Kosten hierfür enthalten.

8. Von welchen Gesamtkosten geht die Bundesregierung für Planung und Bau der Ortsumgehung Nottuln bis zur Fertigstellung aus?

Die Gesamtkosten der zuletzt genehmigten Kostenberechnung für den Bau der Ortsumgehung Nottuln betragen rund 15 Mio. Euro. Die Planungskosten der Länder sind der Bundesregierung nicht bekannt, da sie aus dem Landeshaushalt bestritten werden. Aussagen zu Kostenentwicklungen während der Bauphase sind derzeit nicht möglich.

9. Wie steht die Bundesregierung zu den Kostenschätzungen, die für die Realisierung der Ortsumgehung Nottuln Gesamtkosten in Höhe von 10,6 Mio. Euro ansetzen, und wie hoch beziffert die Bundesregierung die Kostensteigerungen aufgrund der gestiegenen Baukosten?

Kostenschätzungen – wie zum Beispiel als Ansatz für die Ortsumgehung Nottuln im BVWP in Höhe von 10,6 Mio. Euro – beruhen entsprechend der jeweiligen Planungstiefe auf überschlägigen Erfahrungswerten ähnlicher Projekte. Die zurzeit genehmigten Gesamtkosten in Höhe von 15 Mio. Euro entsprechen der aktuellen Kostenberechnung.

10. Wann wird mit dem Bau der Ortsumgehung Nottuln begonnen?
11. Wie ist der Planungsstand, und ist die Finanzierung des gesamten Projektes gesichert?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 28. Januar 2010 wurde der Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Nottuln erlassen. Ablauf der Klagefrist ist am 24. April 2010. Über die Finanzierung wird, wie bei allen Maßnahmen, nach Vorliegen des Baurechts unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Bindungen durch laufende Maßnahmen entschieden werden.

